

Gemeinde Burbach, Gemarkung Würgendorf

**Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)
zum Bebauungsplan Nr. 33 „Neuwiese“ 4. qualifizierte Änderung**

Stand: März 2025

Projektnummer: 21-2582.1

Bearbeitet:

Dipl.-Biol. Dr. Gerriet Fokuhl

Dipl.-Biol. Dr. René Kristen

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Stufe I - Vorprüfung	5
2.1	Wirkfaktoren der Planung	5
2.2	Datengrundlagen	5
2.3	Europäische Brutvogelarten	7
2.4	Reptilien	9
2.5	Bilche	10
2.6	Fledermäuse	11
2.7	Weitere Arten	13
3	Stufe II – vertiefende Prüfung	14
3.1	Vögel	14
3.2	Reptilien	15
3.3	Fledermäuse	16
4	Fazit	16
5	Literatur	17

1 Einleitung

Die Gemeinde Burbach plant im Rahmen der 4. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans „Neuwiese“ die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebiets und eines eingeschränkten Industriegebiets im Bereich bisher festgesetzter Anpflanzungsflächen bzw. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.



Abb. 1: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan-Vorentwurf (Stand: März 2025)

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (Schotterflächen sowie Laubgehölze und ruderalen Brachflächen, vgl. Bestandskarte) sind im Geltungsbereich geschützte Tierarten zu erwarten, so dass es im Zuge des o.g. Bebauungsplanverfahrens die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) zu beachten gilt. Dies betrifft im Wesentlichen die drei grundsätzlichen Verbote der Tötung, der Störung sowie der Schädigung von Lebensstätten.

Die artenschutzrechtlichen Verbote für FFH-Arten und europäische Vogelarten stellen unüberwindbare Planungsleitsätze in der bauleitplanerischen Abwägung dar. Gegen diese Verbote darf daher ein rechtmäßiger Bebauungsplan nicht verstoßen, sofern nicht die Möglichkeit einer Befreiung oder Ausnahme besteht. Bei etwaigen Eingriffen ist für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Brutvogelarten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG darauf zu achten, dass „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Nach Artikel 16 der FFH-Richtlinie sind Befreiungen

zudem nur dann möglich, wenn die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können. Entscheidendes Kriterium für eine Befreiung ist also, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt bleibt oder über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wieder hergestellt wird.



Abb. 2: Ausschnitt aus der Bestandskarte zum Umweltbericht

2 Stufe I - Vorprüfung

2.1 Wirkfaktoren der Planung

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vorbereitet, die zunächst im Rahmen der Eingriffsregelung abzuarbeiten sind (vgl. Kap. 3 des Umweltberichts). Als umweltrelevante Wirkfaktoren einer Planung lassen sich generell bau-, anlagen- und betriebsbedingte Maßnahmen unterscheiden. Im Hinblick auf die mögliche Betroffenheit geschützter Arten sind v.a. die folgenden Faktoren zu erwarten, die primär den (teilweisen) Verlust von Lebensräumen sowie die Störung von Individuen und damit verbundenes Meideverhalten nach sich ziehen dürften.

Tab. 1: Wirkfaktoren der Planung

Baubedingte Faktoren	
• Bodenüberdeckung, -versiegelung	Verlust von (Teil-)Habitaten, ggf. Tötung/Verletzung von Individuen
• Gehölzrodungen	
• Lärm- und Staubemissionen	Verlust von (Teil-)Habitaten Störung bzw. Meideverhalten
Anlagenbedingte Faktoren	
• Bau von Gebäuden	Verlust von (Teil-)Habitaten
• Errichtung von Verkehrsflächen	Verlust von (Teil-)Habitaten
Betriebsbedingte Faktoren	
• Lärm- und Lichtemissionen	Störung bzw. Meideverhalten
• Fahr- und Personenbewegungen	Störung bzw. Meideverhalten

Die Tötung oder Verletzung von Individuen ist insbesondere möglich, falls Erdarbeiten und Rodungsmaßnahmen während der Fortpflanzungszeit europäischer Vogelarten oder der Aktivitätszeit geschützter Reptilienarten durchgeführt werden (vgl. Bauzeitenbeschränkung und Hinweise in Kap. 3).

2.2 Datengrundlagen

Für das Messtischblatt 5214 Burbach (Quadrant 2, vgl. Tab. 2) sind Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Tiergruppen der Säugetiere, Vögel und Schmetterlinge sowie Reptilien bekannt, so dass diese im Rahmen der Datenerhebungen von vornherein berücksichtigt wurden.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5214 gemäß LANUV (Stand: 01/2023)

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Status	EHZ NRW (KON)
Säugetiere			
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U

Reptilien			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlinggatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Schmetterlinge			
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S

Im Einzelnen erfolgte eine systematische Erfassung der Bilche, Reptilien und Vögel (je 6 Begehungen) sowie der Fledermäuse (2 Begehungen). Hinzu kommen Übersichtsbegehungen zur Kontrolle auf planungsrelevante Arten anderer Tiergruppen. Dabei wurden die folgenden Methoden angewendet (Details vgl. Kap. 2.3 bis 2.6):

Fledermäuse: Detektorbegehungen bei günstigen Witterungsbedingungen am 15.09. und 23.09.2022

Bilche: Kontrolle von Haselmaus-Tubes und Suche nach Freinestern am 27.05., 07.06., 21.06., 07.07., 19.08., 02.09. und 18.10.2022

Vögel: Kartierung von Brut- und Gastvögeln durch Verhören, Sichtbeobachtungen und Erfassung von revieranzeigendem Verhalten (Revierkartierung) mit Erfassungsterminen am 11.04., 29.04., 12.05., 19.05., 27.05., 07.06. und 21.06.2022

Reptilien: Gezielte Nachsuche an geeigneten Sonnenplätzen sowie Kontrolle künstlicher Verstecke am 29.04., 12.05., 19.05., 27.05., 07.06., 21.06., 07.07., 02.09., 09.09. und 15.09.2022

Auf eine Erfassung der Tagfalter wurde verzichtet, da im Rahmen der Bestandserhebungen zum Umweltbericht gar keine Exemplare der *Maculinea*-Wirtspflanze *Sanguisorba officinalis* gefunden wurden.

2.3 Europäische Brutvogelarten

Die Erfassung der Vögel erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005). Nach Auswertung der Revierkartierung 2022 kommen im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung insgesamt mindestens 16 Vogelarten vor, davon 11 als nachgewiesene bzw. wahrscheinliche Brutvögel (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Artenliste der im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	VSR-	Rote	Liste	EHZ
			Anh. I	NRW	BRD	NRW
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bv	-	-	-	grün
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	(Bv)	-	-	-	grün
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bv	-	-	-	grün
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Bv	-	-	-	grün
Elster	<i>Pica pica</i>	Ng	-	-	-	grün
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Bv	-	-	-	grün
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Bv	-	-	-	grün
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Bv	-	-	-	grün
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bv	-	-	-	grün
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ng	-	-	-	grün
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	-	-	-	grün

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artnamen	Status	VSR- Anh. I	Rote	Liste	EHZ
				NRW	BRD	NRW
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Bv	-	-	-	grün
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Bv	-	-	-	grün
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ng	-	3	3	gelb
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ng	-	V	-	grün
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Bv	-	-	-	grün

Status-Kategorien: Bn = Brutnachweis; Bv = Brutverdacht; Ng = Nahrungsgast; () = im angrenzenden Gebiet

VSR-Anh. I: Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) Anhang I;

Rote Liste Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG et al. (2016); Rote Liste BRD nach SÜDBECK et al. (2021); V: Art der Vorwarnliste; 3: gefährdet

EHZ HE: Erhaltungszustand in NRW (Quelle: LANUV): grün = günstig; gelb = ungünstig-unzureichend; rot= ungünstig-schlecht

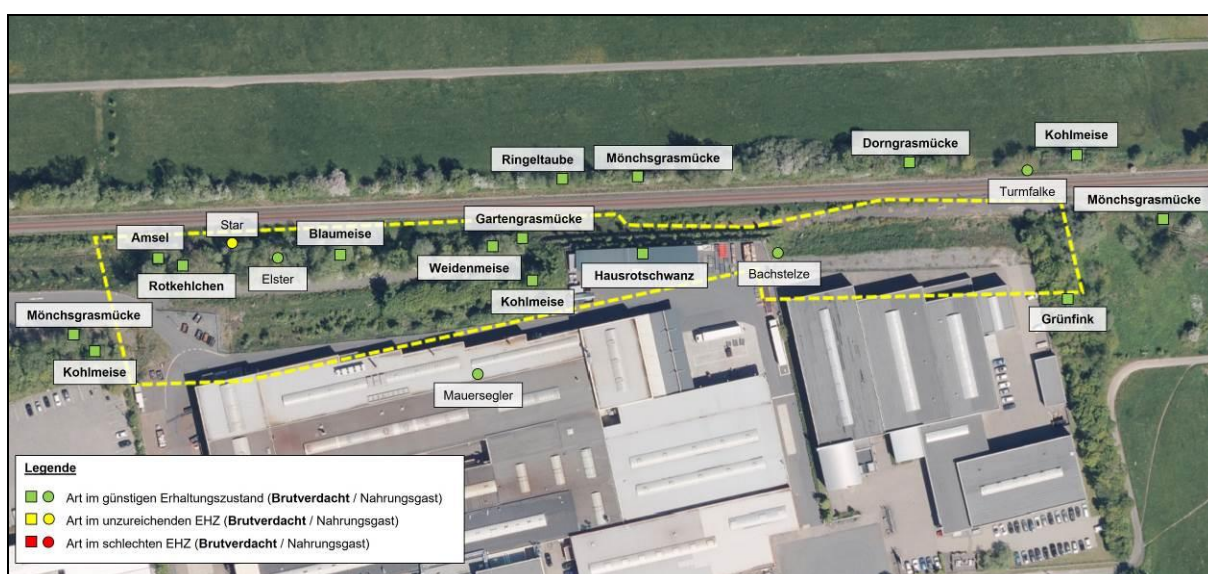


Abb. 3: Brutvögel und Nahrungsgäste im Planungsraum 2022.

Mit Ausnahme des Stars, der lediglich als Nahrungsgast verzeichnet wurde, befinden sich sämtliche vorgefundene Arten landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass diese als nicht-planungsrelevante Arten keiner ausführlichen Art-für-Art-Prüfung bedürfen.

Der Star (*Sturnus vulgaris*) kommt in NRW als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni (LANUV 2023).

2.4 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien hat sich neben dem gezielten Absuchen geeigneter Verstecke und Sonnplätze der Einsatz von künstlichen Verstecken bewährt (BLANKE 2006; VÖLKL & KÄSEWIETER 2003), da diese den Tieren thermisch günstige Rückzugsmöglichkeiten bieten. Hierzu werden Bleche, Bretter, Dachpappen oder schwarze Folien ausgelegt und später auf das Vorhandensein von Schlangen und Eidechsen kontrolliert. Nach im April 2022 erfolgter Auslage von insgesamt 15 Dachpappestücken (je ca. 50 cm x 50 cm), wurden diese im Verlauf des Frühjahrs 10-mal kontrolliert.

Als Ergebnis wurden für das Plangebiet mit der Blindschleiche und der Waldeidechse zwei Reptilienarten nachgewiesen. Die im Jahr 2014 nachgewiesene Schlingnatter konnte nicht wiedergefunden werden, wird jedoch aufgrund der generellen Habitateignung als potenzielle Art in der Artenschutzprüfung mitberücksichtigt.

Während Blindschleiche und Waldeidechse lediglich besonders geschützt sind und somit nicht als planungsrelevante Art geführt werden, ist die Schlingnatter als streng geschützte Art (FFH Anhang IV) einer vertiefenden Darstellung und Prüfung zu unterziehen.

Tab. 4: Artenliste der im Plangebiet vorkommenden Reptilienarten inkl. potenzieller Artvorkommen

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutz BRD	FFH Anhang	Rote	Liste	EHZ
				NRW	BRD	NRW
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	§	-	V	-	-
Waldeidechse	<i>Lacerta = Zootoca vivipara</i>	§	-	V	V	-
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	§§	IV	2	2	gelb

Schutz BRD: §: besonders geschützt; §§: streng geschützt

Rote Liste Nordrhein-Westfalen nach SCHLÜPMANN et al. (2011); Rote Liste BRD nach ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020).

EHZ NRW: Erhaltungszustand in NRW, kontinentale Region (Quelle: LANUV): grün = günstig; gelb = ungünstig-unzureichend; rot= ungünstig-schlecht

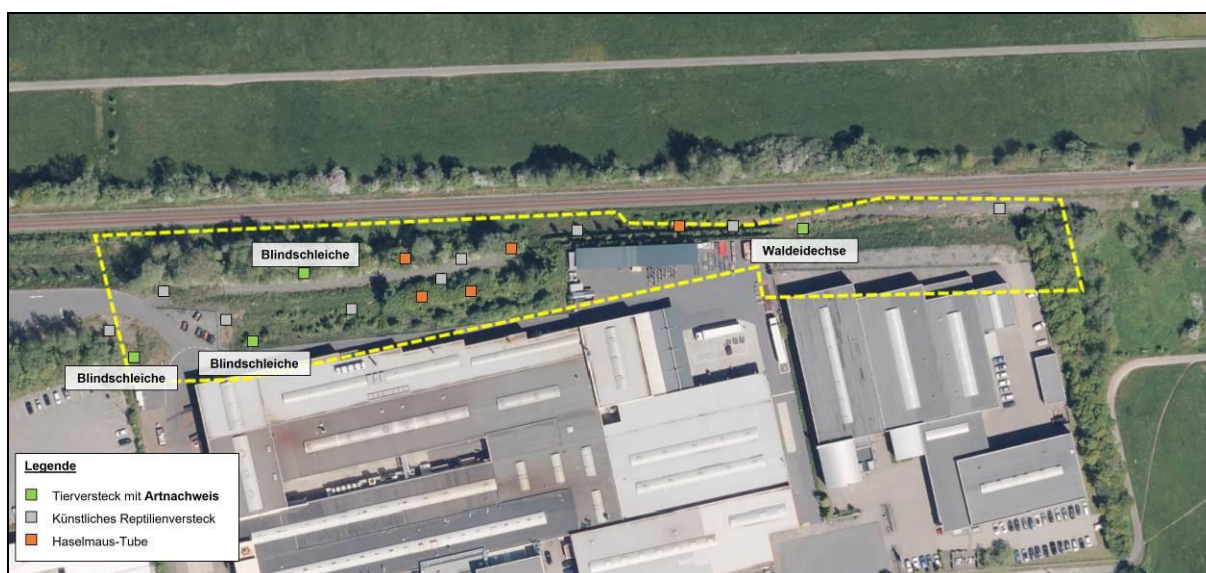


Abb. 4: Reptiliennachweise und ausgebrachte Verstecke im Planungsraum 2022.



Abb. 5: Blindschleiche



Abb. 6: Waldeidechse

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist eine kleine, versteckt lebende Schlange, die warme und strukturreiche Hanglagen, Trockenrasen, stark von Hecken oder Gebüsch durchsetzte Steinbrüche, Felswände, Geröllhalden, Magerrasen und Heiden aller Art sowie Straßenböschungen und Bahndämme bevorzugt, aber auch sonnige Waldränder, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Ruderalflächen sowie Industriebrachen werden aufgesucht. Eine bedeutsame Rolle spielen stillgelegte Bahntrassen, die als Lebensraum sowie als optimaler Vernetzungskorridor fungieren. Stark beschattete Lebensräume und monotone Agrarlandschaft werden gemieden. Durch die Ovoviviparie (scheinbar lebend gebärend) kann die Art kühlere Regionen als z. B. die Zauneidechse besiedeln. Wichtig ist, dass sie genügend Nahrung findet, wozu Eidechsen, Blindschleichen, Insekten und Kleinsäuger zu zählen sind. Der Einsatz von Pestiziden hat allerdings dazu beigetragen, dass die Nahrungsgrundlage immer knapper geworden ist. Die natürlichen Feinde sind zahlreich, die Palette reicht von Greifvögeln (z.B. Mäusebussard, Turmfalke sowie Eulen) über kleine Beutegreifer (u. a. Wiesel und Marder) bis hin zu Fuchs, Dachs und Wildschwein. Insbesondere die jungen Nattern werden auch zur Beute des Igels oder werden gar von der eigenen Art verspeist.

2.5 Bilche

Zur Erfassung von Bilchen hat sich neben der gezielten Suche nach Freinestern der Einsatz von künstlichen Niströhren bewährt (CHANIN & WOODS 2003), da diese den Tieren günstige Nist- und Versteckmöglichkeiten bieten. Hierzu werden sog. Haselmaus-Tubes in geeigneten Gehölzstrukturen aufgehängt und später auf das Vorhandensein von Bilchen kontrolliert. Nach im Mai 2022 erfolgter Aufhängung von insgesamt 6 Haselmaus-Tubes (vgl. Abb. 7), wurden diese im Verlauf des Frühjahrs 8-mal kontrolliert.



Abb. 7: Haselmaus-Tube

Als Ergebnis wurden für das Plangebiet keinerlei Haselmausvorkommen festgestellt.

2.6 Fledermäuse

Die Feldbestimmung und systematische Erfassung von Fledermausvorkommen mit Hilfe von Detektoren wurde seit Beginn der 1980er Jahre zunehmend verbessert (AHL 1981; AHL & BAAG 2000; LIMPENS & ROSCHEN 1995; PETTERSSON 1993; TUPINIER 1996; WEID 1988). Heute nimmt die Detektorarbeit in der Erfassung von Fledermausvorkommen eine zentrale Rolle ein. Als Grundlage dient neben der exakten Beschreibung der Rufsequenzen unter bestimmten Verhaltenssituationen, die Weiterentwicklung der Aufnahme- und Analysetechniken (PETTERSSON 1999) sowie die methodische Weiterentwicklung der systematischen Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen in der Landschaft (DIETZ & SIMON 2003A; HELMER ET AL. 1988; LIMPENS 1993; LIMPENS & KAPTEYN 1991).

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Detektorbegehungen im Spätsommer durchgeführt. Während dieser Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Die Feldbestimmung erfolgte nach den folgenden Kriterien:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Um klimatische oder sonstige Einflüsse sicher ausschließen zu können und aufgrund der gleichzeitig durchaus positiven Umfeldeigenschaften wurden die Begehungen zu unterschiedlichen Zeiten und unter optimalen Bedingungen durchgeführt.

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet konnten über die akustische Erfassung zwei Fledermausarten nachgewiesen werden (Tab. 5; Abb. 8). Neben der häufig anzutreffenden und synanthropen Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die auch in der aktuellen Untersuchung die häufigste Art darstellte, konnte der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) festgestellt werden. Die Zwergfledermaus nutzte nahezu den gesamten Planungsraum und wurde an allen Terminen jagend angetroffen. Hierbei konnte eine geringe Häufigkeit abgeleitet werden. Der Große Abendsegler war nur am ersten Termin feststellbar. Jagdaktivitäten waren hierbei nicht zu erkennen. Möglicherweise handelte es sich teilweise um Tiere auf Transferflügen durch den Planungsraum.

Tab. 5: Fledermausarten im Planungsraum mit Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. (Angaben nach LANUV (2011), MEINIG et.al. (2009), BfN (2007) und EIONET (2009).

Trivialname	Art	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
		EU	D	D	NRW	NRW (KON)	D	EU
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	§§	V	R	+	o	o
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	*	*	+	+	o

KON = Kontinentale Region von NRW
 II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH-Richtlinie
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

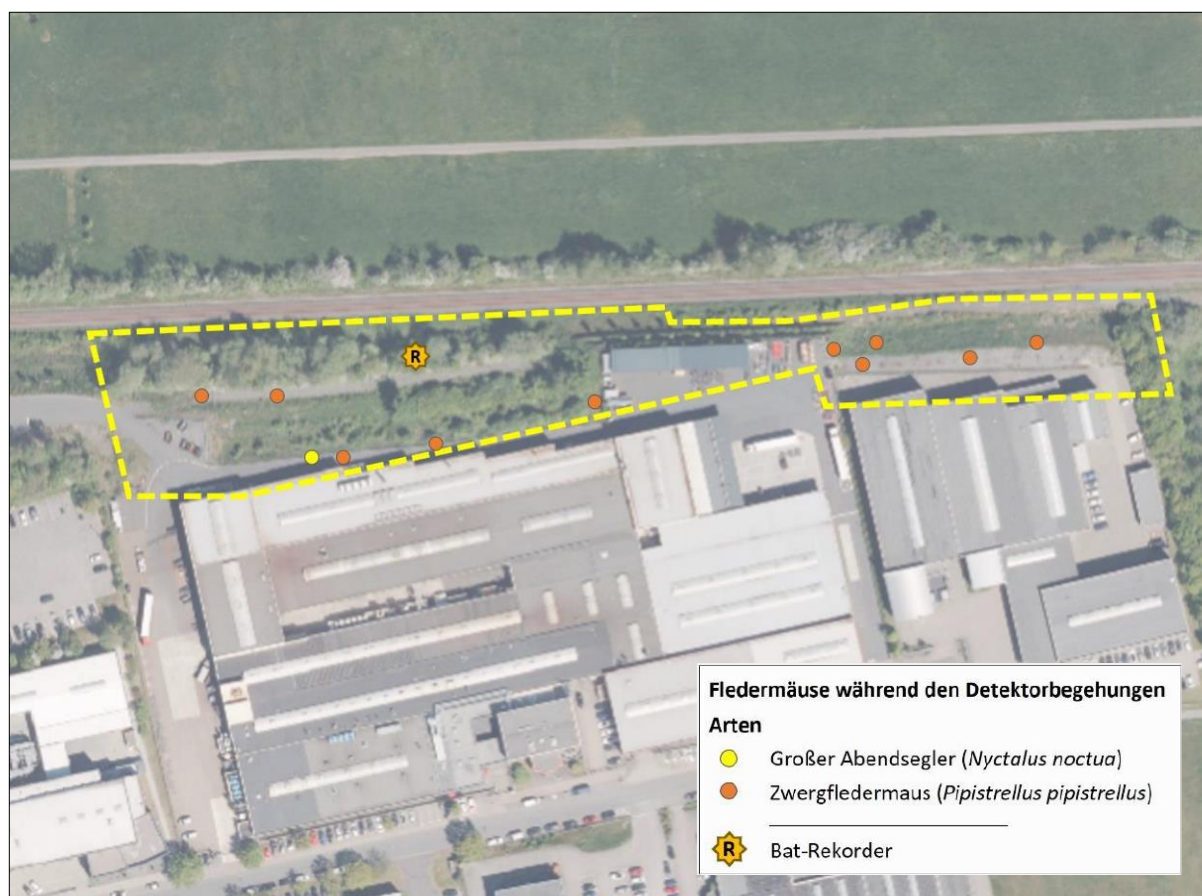


Abb. 8: Nutzungsschema der Fledermausarten im Planungsraum.

Im Untersuchungsgebiet konnten im Rahmen der Untersuchungen keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen werden. Durch die noch jungen Bäume, die keine Baumhöhlen aufweisen, kann ein Auftreten von Quartieren ausgeschlossen werden. Die südlich angrenzenden Gebäude (z. B. Dachstühle und andere geeignete Strukturen) könnten jedoch ein ausreichendes Angebot nutzbarer Nischen, Spalten und Hohlräume aufweisen. Das Auftreten von Sommer- oder Winterquartieren ist somit im Gebäudebestand nur außerhalb des Plangebiets möglich.

Tab. 8: Nachweise der Fledermausarten im Planungsraum im Jahr 2022.

Trivialname	Art	Detektor	
		15.09.2022	23.09.2022
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	I	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	II	II
<u>Häufigkeit</u>			
I = Einzelfund II = selten III = häufig IV = sehr häufig			

Der Planungsraum erweist sich als Teillebensraum für Fledermäuse. Wesentliche Qualitätsmerkmale des Planungsgebietes sind die halboffenen Flächen (ehemaliges Industriegleis), die Gehölz- bzw. Waldränder, lineare Strukturen entlang der Gebäudefluchten und angrenzenden Verkehrswege. Erwartungsgemäß wird das Gebiet von den nachgewiesenen Arten unterschiedlich genutzt. Zur Ableitung relevanter Habitatstrukturen im Planungsraum soll im Folgenden näher auf die Biologie der Fledermausarten eingegangen werden (Zusammenfassung der Artensteckbriefe *Pipistrellus*

pipistrellus (DIETZ & SIMON 2006a) und *Nyctalus noctula* (DIETZ & SIMON 2006b) für Hessen Forst 2006).

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Diese Art ist die kleinste unter den einheimischen Fledermäusen. Sie ist eine typische „Hausfledermaus“ und häufig in Dörfern und Städten zu beobachten. Ihre Sommerquartiere befinden sich meist in engen Gebäudespalten (z.B. Hausverkleidungen aus Holz, Schiefer, Hartfaserplatten und Metall, zwischen Streichbalken und Gebäudewand, in Zwischenräumen von Betonplattenelementen oder in Mauerhohlräumen). Die Zwergfledermaus wechselt relativ häufig in einem Sommer ihre Quartiere, dennoch besteht, wie bei anderen Fledermausarten eine ausgeprägte Quartiertreue über mehrere Jahre hinweg. Zu den Jagdgebieten dieser Art zählen unter anderem strukturreiche Gärten und Parks, Alleen, Waldränder und Wege und die Ufervegetation an Gewässern. Die Winterquartiere der Zwergfledermäuse liegen in Mauerspalten von Gebäuden, Schlosskellern und Brückenbauwerken.

Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1600 km, Wanderungen von 1000 km sind keine Seltenheit. Neben dickwandigen Baumhöhlen werden Felsspalten und in Südeuropa auch Höhlen als Winterquartier genutzt, in denen sich zum Teil sehr viele Individuen versammeln. In einer alten Eisenbahnbrücke wurden über 5000 winterschlafende Tiere gezählt und auch in geeigneten Baumhöhlen können bis 700 Große Abendsegler überwintern.

In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wieder gefunden.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf die Fledermausfauna werden die Habitat-Grundfunktionen im Lebensraum differenziert betrachtet (vgl. Kap. 3.3).

2.7 Weitere Arten

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten anderer Tiergruppen festgestellt. So wurden keine Gewässer oder Altholzbestände gefunden. Besiedelte Fortpflanzungsstätten von Amphibien konnten nicht nachgewiesen werden, der Wiesenknopf-Ameisenbläuling kann aufgrund des Fehlens der Wirtspflanze *Sanguisorba officinalis*

ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände können daher für diese Artengruppen bereits im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

3 Stufe II – vertiefende Prüfung

Vorbemerkungen

Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände wird unter Berücksichtigung der VV-Artenschutz (MINISTERIUM FÜR UMWELT NRW 2010) und der *Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung* (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT NRW 2011) vorgenommen. Zur Abwendung der Verbotstatbestände werden hierbei die Herrichtung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Schlingnatter sowie verschiedene Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

„In der Regel können baubedingte Tötungen vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden. Liegen beispielsweise Nester oder Höhlenbäume unmittelbar im Baufeld, kann die Tötung von Tieren unter Umständen durch Freiräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden, vorausgesetzt die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist zu diesem Zeitpunkt unbewohnt, geeignete Ausweichlebensräume im Umfeld sind vorhanden und ihre Zerstörung ist zulässig. Amphibien oder Reptilien können durch rechtzeitigen Wegfang aus dem Baufeld, Aussetzen der Tiere im räumlichen Zusammenhang, und dem anschließenden Aufstellen von Sperrzäunen o.ä. daran gehindert werden, während der Bauphase (wieder) in das Baufeld einzuwandern.“ (MINISTERIUM FÜR UMWELT NRW 2010).

3.1 Vögel

Im Untersuchungsraum nachgewiesene Vorkommen planungsrelevanter Arten betreffen lediglich den Star. Die Art wurde mit rd. 20 Individuen in den Gehölzen im nordwestlichen Plangebiet als Gastvogel festgestellt. Die in Kap. 2.3 für die Art genannten Habitatstrukturen (Gehölzstrukturen mit möglichen Baumhöhlen) werden durch die vorliegende Planung in der Summe etwas verkleinert. Da jedoch die Gehölze an der nordexponierten Böschung zur Bahnlinie nur im äußersten Süden durch die Planung tangiert werden, bleiben ausreichend Strukturen für die Art erhalten. Darüber hinaus ist zur Förderung der Art die Anbringung von Nistkästen möglich. Im Hinblick auf das Tötungsverbot kann das Eintreten etwaiger Tatbestände durch eine Bauzeitenbeschränkung vermieden werden. Im Hinblick auf das Störungsverbot ist bei dieser störungstoleranten Art kein Eintreten entsprechender Tatbestände zu erwarten. Weitere Angaben zur Prüfung der Verbotstatbestände sind der Anlage „Art-für-Art-Protokoll“ zu entnehmen (siehe Anhang).

Für alle übrigen Arten gilt, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände nach Nr. 1 und 2 unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen – insbesondere einer Bauzeitenbeschränkung – nicht zu erwarten ist. Für die Tatbestände nach Nr. 3 kann für alle vorkommenden Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand vom Zutreffen der so genannten Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 ausgegangen werden, da hier die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zur Vermeidung von Tötungs- und Störungsverboten ist es erforderlich, die Räumung des Baufelds nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit der betroffenen europäischen Vogelarten (März – mind. August) durchzuführen. Daher ist im Bebauungsplan eine entsprechend terminierte Bauzeitenbeschränkung vorzusehen. Zudem wird die Anbringung von mind. 5 Nisthilfen für den Star empfohlen.

3.2 Reptilien

Durch die vorliegende Planung wird die Beschädigung bzw. teilflächige Zerstörung eines Habitats der Schlingnatter vorbereitet, so dass es zum Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG kommen kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sind daher für diese Art die folgenden Maßnahmen geplant:

Vor Beginn der Baufeldvorbereitung ist die jeweilige Fläche auf Vorkommen geschützter Reptilien zu überprüfen. Festgestellte Tiere sind in ein geeignetes Ersatzhabitat zu überführen.

Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes der Art wird nach den Ergebnissen eines Gesprächstermins mit dem Vorhabenträger, der Gemeinde Burbach und der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.11.2021 die Durchführung einer CEF-Maßnahme erforderlich.

*Hierfür stehen nun eine **rd. xx m² große Teilfläche** innerhalb des Geltungsbereichs sowie eine weitere rd. 400 m² Fläche in rd. 300 m westlicher Entfernung zur Verfügung. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bahnlinie (potenzieller Wanderkorridor der Schlingnatter) kann hier bei einer entsprechenden Aufwertung der Flächen mit einer raschen Besiedlung durch die Art gerechnet werden. Hierzu wurde eine Maßnahmenplanung erstellt, die die Schaffung von Steinhäufen, Krautsäumen und einem naturnahen Gewässerabschnitt vorsieht (vgl. Plankarte 2 im Bebauungsplan bzw. Bestands- und Maßnahmenkarte im Anhang des Umweltberichts).*

Entsprechend dieser Ausführungen kann davon ausgegangen werden, dass durch diese Maßnahmen eine Verbesserung der Habitatsituation für die lokale Schlingnatterpopulation erzielt werden kann. Aufgrund bekannter Nachweise auch aus der Gemarkung Wahlbach ist davon auszugehen, dass die Art immer wieder einzelne Abschnitte des Hellertals unweit der Bahnlinie besiedelt und damit eine sog. Metapopulation bildet.



Abb. 8: Externe Maßnahmenfläche für die Schlingnatter (Blick nach Süden)



Abb. 9: Externe Maßnahmenfläche für die Schlingnatter (Blick nach Norden)



Abb. 10: Modifizierte Maßnahmenfläche für Reptilien im Plangebiet (Westteil)



Abb. 11: Maßnahmenfläche für Reptilien (Ostteil)

Zur Vermeidung einer Ein-/Rückwanderung geschützter Reptilien in das Baufeld ist für die Zeit der Erschließungsarbeiten ein geeigneter Zaun zwischen Reptilienhabitat und Baufeld aufzustellen und regelmäßig zu kontrollieren.

Alle notwendigen Hinweise zur Eingriffsvermeidung sowie zur Herrichtung der CEF-Maßnahmenfläche wurden zum Entwurf in die Plankarte des vorliegenden Bebauungsplans aufgenommen. Weitere Angaben zur Prüfung der Verbotstatbestände sind der Anlage „Art-für-Art-Protokoll“ zu entnehmen (siehe Anhang).

3.3 Fledermäuse

Jagdgebiete und Transferraum

Für die Zwergfledermaus hat das Planungsgebiet eine Bedeutung als Nahrungsraum. Dies verdeutlicht das regelmäßige Vorkommen der Art. Zwergfledermäuse konnten bei allen Terminen jagend angetroffen werden. Die Beobachtungen zeigen zudem, dass die Zwergfledermaus den Untersuchungsraum jedoch nur sporadisch als Jagdraum nutzt. Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von der Zwergfledermaus schnell kompensiert. Ähnliches gilt für die Fransenfledermaus, die in den Untersuchungen ohnehin eine deutlich schwächere Bindung an den Planungsraum aufwies. Für beide Arten ist davon auszugehen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Jagdraums eintreten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 BNatSchG können diesbezüglich ausgeschlossen werden.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Es konnten zunächst keine Quartiere der Arten identifiziert werden. Durch die noch sehr jungen Bäume, die keine Baumhöhlen aufweisen, kann ein Auftreten von Quartieren ausgeschlossen werden. Potentielle Quartierräume von Zwergfledermaus und Fransenfledermaus sind am wahrscheinlichsten im Gebäudebestand südlich des Plangebiets zu finden.

Durch die Beanspruchung des Geländes können keine Baumhöhlen als potentielle Quartierräume von Fledermäusen tangiert werden. Durch die geplante Baufeldfreimachung besteht somit kein erhöhtes Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätte und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Vorsorglich wird im Bebauungsplan auf eine Beschränkung der Gehölzrodungen auf den Zeitraum 01.10. bis 29.02. verwiesen.

4 Fazit

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die meisten im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten bei Einhaltung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt werden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Einzig für die potenziell vorkommende Schlingnatter wird hierzu die vorgezogene Bereitstellung eines geeigneten Ersatzhabitats als CEF-Maßnahme erforderlich.

Die Tatbestände des Fangs, der Verletzung oder Tötung sowie der erheblichen Störung europäischer Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG sind durch die vorzunehmende Bauzeitenbeschränkung ebenfalls nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung aller in Kapitel 3 genannten Maßnahmen besteht bezüglich der untersuchten Tiergruppen kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Dennoch sind alle geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung besonders zu berücksichtigen.

5 Literatur

- AHL, I. & BAAG, H. J. (2000): Use of ultrasound detectors for bat studies in Europe: experiences from field identification, surveys, and monitoring. *Acta Chiropterologica* 1, 137-150.
- AHL, I. (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. Department of Wildlife Ecology.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden.
- BLANKE, I. (2006): Effizienz künstlicher Verstecke bei Reptilienerfassungen: Befunden aus Niedersachsen im Vergleich mit Literaturangaben. *Zeitschrift für Feldherpetologie* Bd. 13, Heft 1.
- BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (Bearb.) (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S.
- CHANIN, P. & WOODS, M. (2003): Surveying Dormice using Nest Tubes. Results and Experience from the South West Dormouse Project. – English Nature Research Reports (524): 34 S.
- DIETZ & SIMON (2006a): Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in Hessen. Hessen-Forst (FENA), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.
- DIETZ & SIMON (2006b): Artensteckbrief Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) in Hessen. Hessen-Forst (FENA), Europastr. 10-12, 35394 Gießen.
- EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. <http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>
- HELMER, W., LIMPENS, H. J. G. A. & BONGERS, W. (1988): Handleiding voor het inventariseren en determineren van nederlandse vleermuissoorten met behulp van bat-detectors. Stichting Vleermuis-Onderzoek.
- KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN (2003): Landschaftsplan Burbach.
- LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2: Tiere, 680 S., Recklinghausen; LANUV Fachbericht 36.
- LANUV (2023): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – planungsrelevante Arten, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103164>, Zugriffsdatum 12.01.2023.
- LIMPENS, H. J. G. A. & KAPTEYN, K. (1991): Bats, their behaviour and linear landscape elements. *Myotis* 29, 39-48.
- LIMPENS, H. J. G. A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. *Nyctalus* 4, 561-575.
- MESCHÉDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlungen.

PETTERSSON, L. (1999): Time expansion ultrasound detectors. Proceedings of the 3rd European Bat Detector Workshop.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TUPINIER, Y. (1996): Die akustische Welt der europäischen Fledermäuse. Société Linnéenne de Lyon, Editions Sittelle, Mens.

VÖLKL, W. & KÄSEWIETER, D. (2003): Die Schlingnatter, ein heimlicher Jäger. Beiheft der *Zeitschrift für Feldherpetologie*, 6.

Anhang

Art-für-Art-Protokolle Star, Schlingnatter, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 5214
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die vorliegende Planung wird ein untergeordneter Teil des Nahrungsraums (Hauptnahrung: Wirbellose, Larven, Obst und Beeren) des Stars überplant.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Im Rahmen der vorliegenden Planung sind eine Bauzeitenbeschränkung, der Erhalt und die Neuanlage von Gehölzen unter Einbindung vorhandener, standortgerechter Laubgehölze vorgesehen. Da die Hecke nördlich des Lagerplatzes um die festgestellte Singwarte und den möglichen Brutplatz von der Planung nur im äußersten Westen tangiert wird (Ausweisung von nicht-überbaubarer Grundstücksfläche), bleiben ausreichend südexponierte Gehölzstrukturen für die Art erhalten.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungsflächen ist keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Im Hinblick auf das Tötungsverbot kann das Eintreten etwaiger Tatbestände durch eine Bauzeitenbeschränkung vermieden werden. Im Hinblick auf das Störungsverbot ist bei dieser störungstoleranten Art kein Eintreten entsprechender Tatbestände zu erwarten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schlingnatter (Coronella austriaca)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 5214
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Schlingnatter wurde in den Jahren 2015/16 an drei Stellen entlang des ehemaligen Industriestammgleises nachgewiesen. Dabei wurden sowohl adulte als auch juvenile Tiere beobachtet. Die vom Bebauungsplan "Neuwiese" 3. Änderung betroffene Teilpopulation wurde nach Lützel umgesiedelt. Zudem entstand eine Maßnahmenfläche, für die jedoch in den Folgejahren keine Artnachweise erbracht werden konnten. Aufgrund der generellen Eignung der Fläche - die durch die vorliegende Planung stark reduziert wird - ist dieser Bereich jedoch als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art anzusehen. Zudem ist eine Tötung oder Verletzung von Tieren im Zuge von Bauarbeiten denkbar.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Im Rahmen der vorliegenden Planung sind eine Bauzeitenbeschränkung und eine Umsiedlung ggfs. vorhandener Individuen aus dem Baufenster auf die planinterne Maßnahmenfläche (Bahnbrache) oder in ein vollständig neu geschaffenes Ersatzhabitat rd. 300 m westlich des Plangebiets (Gemarkung Würgendorf, Flur 8, Flst. 21 tlw.) vorgesehen. Beide Flächen liegen aufgrund der räumlichen Nähe und ihrer Lage im Hellertal und an der Eisenbahnlinie klar im Bereich der lokalen Population. Zur Vermeidung einer Rückwanderung und möglichen Gefährdung von Tieren ist bei Erdarbeiten zwischen Maßnahmenfläche und Eingriffsfläche ein Reptilienschutzzaun aufzustellen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch Umsiedlung der Tiere und Abzäunung der Eingriffsfläche wird eine Tötung oder Verletzung von Individuen bei Umsetzung der Planung weitestgehend vermieden, so dass die Wahrscheinlichkeit einer Tötung/Verletzung nicht signifikant erhöht wird (sog. allgemeines Lebensrisiko). Das vorgesehene Ersatzhabitat (interne Ausgleichsfläche) kann die Funktion des bisherigen Teilhabitats westlich entlang des Industriestammgleises übernehmen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen R	Messtischblatt 5214
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Große Abendsegler nutzt den Planungsraum sehr sporadisch zur Jagd. Da keine Quartiere als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt werden konnten und der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld vom Großen Abendsegler schnell kompensiert werden, ist von keiner Betroffenheit der Art auszugehen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Es wird vorsorglich eine Beschränkung der Rodungszeiten festgesetzt.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen -	Messtischblatt 5214
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Zwergfledermaus nutzt nahezu den gesamten Planungsraum sporadisch zur Jagd. Da keine Quartiere als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt werden konnten und der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld von der Zwergfledermaus schnell kompensiert werden, ist von keiner Betroffenheit der Art auszugehen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Es wird vorsorglich eine Beschränkung der Rodungszeiten festgesetzt.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		